

Die Ortschaftspolizeibehörde informiert:

Ungenehmigte Privatfeuerwerke können teuer werden!

Die Ortschaftspolizeibehörde bei der Gemeindeverwaltung Kupferzell weist aus gegebenem Anlass auf die folgenden rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung von privaten Feuerwerken hin.

Privatpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen pyrotechnische Erzeugnisse der Kategorie 2 (= klassisches Silvesterfeuerwerk) nur am 31.12. und 01.01. ohne Genehmigung abbrennen.

Zu allen anderen Zeiten des Jahres ist für den Erwerb und das private Abbrennen dieser Feuerwerkskörper ausdrücklich eine **Ausnahmegenehmigung** erforderlich.

Diese Genehmigungen werden nur ausnahmsweise zu ganz besonderen Anlässen und nur dann erteilt, wenn Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nahezu ausgeschlossen werden können. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Genehmigung besteht nicht.

Die Ausnahmegenehmigungen vom Verbot des Erwerbens und des Abbrennens von Feuerwerken der Kategorie 2 außerhalb der Silvesterzeit gemäß §§ 24 Abs. 1, 22 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz müssen von Privatpersonen rechtzeitig bei den jeweils örtlich zuständigen Gemeindeverwaltungen beantragt werden.

Die Rechte Dritter, wie beispielsweise der Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte des Grundstücks und auch lärmschutzrechtliche Bestimmungen werden von der erteilten Ausnahmegenehmigung nicht berührt. Ebenso wird dringend empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung für diesen speziellen Anlass abzuschließen bzw. eine bereits bestehende auf den Einschluss dieser Risiken zu überprüfen, damit nicht im Schadensfall der finanzielle Ruin droht.

Das Abbrennen von Feuerwerken der Kategorie 2 ist in der Zeit vom 02.01. bis 30.12. ohne Ausnahmegenehmigung strikt verboten und stellt gemäß §§ 23 Abs. 2 und 46 Nr. 8 b der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz eine **Ordnungswidrigkeit** dar, die mit einer **Geldbuße von bis zu 10.000 €** geahndet werden kann.

Zudem können sich auch erhebliche zivilrechtliche Schadensersatzforderungen anschließen, sollte es durch die illegal gezündeten Feuerwerkskörper zu Sach- oder Personenschaden kommen.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung stellen Sie bitte mindestens **2 Wochen vor dem Ereignis** schriftlich bei

Gemeindeverwaltung Kupferzell
Ordnungsamt, Herr Viel
Marktplatz 14-16
74635 Kupferzell

Tel.: 07944/9111-26
Fax: 07944/9111-88
E-Mail: Stefan.Viel@kupferzell.de

Entsprechende Formblätter erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung Kupferzell oder auf der Internetdarstellung der Gemeinde zum Runterladen.